Stadtbauamt
Untere Bauaufsicht

Große Kreisstadt Riesa

Stadtverwaltung Riesa • Rathausplatz 1 • 01589 Riesa

Sächsische Binnenhäfen Oberelbe GmbH
Heiko Loroff
Magdeburger Straße 58
01067 Dresden

Sachbearbeiter:
Frau Stock
Zimmer: 0.7
Dienstgebäude Fr.-Engels-Str. 13
Tel.: 03525 / 700-296
Fax: 03525 / 700-327
e-mail: manuela.stock@stadt-riesa.de
Datum: 05.12.2012
Aktenzeichen: BA/0066/2012
Grundstück:
Riesa, Paul-Greifzu-Str 8a
Gemarkung: Gröba
Flurstück.Nr.: 166/28

Vorhaben: Umbau Werkshof Hafen Riesa, Umnutzung der ehemaligen Lagerhallen als Werkstattbereich und Containerreparatur, Umbau Sozialgebäude für Werkstattpersonal
Bauherr: Sächsische Binnenhäfen Oberelbe GmbH, Heiko Loroff, Magdeburger Straße 58, 01067 Dresden

Für das o. g. Bauvorhaben wird nach § 72 Sächsischer Bauordnung (SächsBO) die

Baugenehmigung Nr. BA/0066/2012

im vereinfachten Baugenehmigungsverfahren nach § 63 SächsBO erteilt. Das Gebäude wird in die Gebäudeklasse 3 nach § 2 Abs. 3 SächsBO eingestuft.

Die Gebührenfestsetzung erfolgt mit beigefügtem Gebührenbescheid.

Bestandteile und Anlagen dieses Bescheides:
- Bauunterlagen mit Prüf-/Sichtvermerk vom 05.12.2012
- Bauschild, vorbereitete schriftliche Mitteilungen (Formulare)
- Gebührenbescheid → F.bu 7.12.12

Rechtsgrundlagen

BauGB	-	Baugesetzbuch
BauNVO	-	Baunutzungsverordnung
SächsBO	-	Sächsische Bauordnung
DVOSächsBO	-	Durchführungsverordnung zur SächsBO

1. Planungsrechtliche Zulässigkeit

Die planungsrechtliche Zulässigkeit des Vorhabens beurteilt sich nach § 35 Baugesetzbuch (BauGB): Bauen im Außenbereich; Abs. 2 sonstige Verfahren.
Im Außenbereich können sonstige Vorhaben im Einzelfall zugelassen werden, wenn ihre Ausführung oder Benutzung öffentliche Belange nicht berührt.

Im Rahmen der planungsrechtlichen Zulässigkeit ist folgende Nebenbestimmung als **Auflage** zu beachten:

Immissionsschutz/ Bewertung Lärmschutz
Dem Antrag kann mit folgenden Nebenbestimmungen zugestimmt werden.

Nebenbestimmungen

1. Der Beurteilungspegel der durch den Betrieb von Werkstatt und Containerreparatur einschließlich Fahrverkehr auf dem Flurstück 166/28 insgesamt verursachten Schallimmissionen darf im Einwirkungsbereich an den nächstgelegenen Gebäuden (Immissionsorte gemäß Anhang 1.3 TA Lärm) folgende Lärmimmissionswerte nicht überschreiten:

Immissionsort Bezeichnung	**Einzuhaltende Immissionswerte [dB (A)]**	
	tags	**nachts**
Immissionsort 1 Gröba, Kastanienstraße 8c, 8d, 21 (Flurstück 150/16)	60	45
Immissionsort 2 Gröba, Rittergutstraße 13 – 19 (Flurstück 150/16)	60	45
Immissionsort 3 Riesa, Dammweg 8 (Flurstück 139)	60	45

Einzelne kurzzeitige Geräuschspitzen dürfen den Immissionsrichtwert gemäß TA Lärm am Tage um nicht mehr als 30 dB(A) und in der Nacht um nicht mehr als 20 dB(A) überschreiten.

2. Für den Fall der Feststellung von Überschreitung der festgesetzten Immissionsgrenzwerte bleiben weitergehende Auflagen zum Lärmschutz vorbehalten.

Begründung

Die Anlage ist gemäß Bundes-Immissionsschutzgesetz nicht genehmigungsbedürftig. Der Betreiber hat den Pflichten nach § 22 BImSchG nachzukommen.

Gemäß § 22 BImSchG sind nicht genehmigungsbedürftige Anlagen so zu errichten und zu betreiben, dass

1. schädliche Umwelteinwirkungen verhindert werden, die nach dem Stand der Technik vermeidbar sind,
2. nach dem Stand der Technik unvermeidbare schädliche Umwelteinwirkungen auf ein Mindestmaß beschränkt werden und
3. die beim Betrieb der Anlagen entstehenden Abfälle ordnungsgemäß beseitigt werden können.

Zu 1. der Nebenbestimmungen: Als einzuhaltende Immissionswerte werden die Immissionsrichtwerte für Mischgebiete gemäß TA Lärm als Immissionsgrenzwerte festgesetzt.

Zu 2. der Nebenbestimmungen: Die Bestimmung wird mit § 36 Abs. 2 Nr. 5 VwVfG begründet.

2. Bedingungen

Baubeginn

- Mit der **Bauausführung darf erst begonnen werden**, wenn die folgenden Bedingungen erfüllt worden sind (***aufschiebende Bedingung***):
  Spätestens bei Baubeginn müssen der Bauaufsichtsbehörde die erforderlichen **Nachweise über die Standsicherheit** (rechnerischer Nachweis und Ausführungszeichnungen, einschl. Tragwerksplanererklärung zur Prüfpflicht) einschließlich der Feuerwiderstandsdauer der tragenden Bauteile und über den **Schall-, Erschütterungs- und Wärmeschutz** vollständig vorliegen.
  Handelt es sich bei dem Vorhaben um ein Gebäude von nicht nur geringem Schwierigkeitsgrad, ist durch den Bauherrn die Prüfung des Standsicherheitsnachweises einschließlich der Feuerwiderstandsdauer der tragenden Bauteile selbst zu beauftragen. Die Schwierigkeit des Vorhabens bestimmt sich nach der nach § 88 SächsBO erlassenen Rechtsvorschrift. Die Prüfung muss durch einen staatlich anerkannten Sachverständigen oder sachverständigen Stelle nach der nach § 88 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 SächsBO erlassenen Rechtsvorschrift erfolgen. Zur Einstufung des Bauvorhabens ist das gemäß § 12 DVOSächsBO vorgeschriebene Formblatt zu verwenden.

  Hinweis:
  Die Vorlage des Energieausweises nach der Verordnung über energiesparenden Wärmeschutz und energiesparende Anlagentechnik bei Gebäuden (Energieeinsparverordnung - ENEV) ist als Wärmeschutznachweis nicht ausreichend. Der Wärmeschutznachweis ist auf der Grundlage der in der Liste der Technischen Baubestimmungen Teil 1 Nr. 4.1.1 eingeführten Technischen Baubestimmungen (DIN 4108) zu führen. Gemäß § 2 Abs. 3 der Sächsischen Durchführungsverordnung zur Energieeinsparverordnung (EnEV-Durchführungsverordnung - SächsEnEVDVO) ist der Energieausweis nach § 16 Abs. 1 ENEV einschließlich der Nachweise nach EnEV mit der Anzeige der Nutzung vorzulegen.

  Die Fachplaner für die technischen Nachweise müssen ausreichend berufshaftpflichtversichert sein.

4. Hinweise

4.1 Baustelle

- Bauleiter-Bestellung mit beiliegendem Formular (§§ 53, 56 SächsBO)
- Für die Ausführung sind die mit Stempel „Stadtverwaltung Riesa" versehenen Bauvorlagen maßgebend.
- Der Bauherr hat an der Baustelle ein Schild, das die Bezeichnung des Vorhabens, die Namen und Anschriften des Entwurfsverfassers, des Bauleiters und der Unternehmen für den Rohbau enthalten muss, dauerhaft und von der öffentlichen Verkehrsfläche aus sichtbar anzubringen, § 11 Abs. 3 SächsBO. Sie können hierfür das von uns vorbereitete Formular verwenden. Bitte mit Klarsichthülle schützen.
- Ein Wechsel der Person des Bauherrn oder der Bauleiter ist uns schriftlich mitzuteilen, § 53 SächsBO. Es ist Sache des Bauherrn, uns die Namen und Anschriften der neuen Bauleiter mitzuteilen; die Mitteilung ist auch von den Bauleitern zu unterschreiben.
- Der Bauherr hat uns den Beginn des Bauvorhabens und die Wiederaufnahme der Bauarbeiten nach einer Unterbrechung von mehr als drei Monaten mindestens eine Woche vorher schriftlich mitzuteilen, § 72 Abs: 8 SächsBO. Hierfür bitte das beigefügte Formular verwenden.
- Der Bauherr hat uns die Fertigstellung des Rohbaues schriftlich mitzuteilen, § 82 Abs. 1 SächsBO. Hierfür bitte das beiliegende Formular verwenden.
  Ist im Genehmigungsverfahren die statische Berechnung bzw. das Brandschutzkonzept durch einen Prüfingenieur für Baustatik bzw. vorbeugenden baulichen Brandschutz geprüft worden, so ist/sind diese/r Prüfingenieur/e zur Rohbauabnahme einzuladen.
  Die Bauarbeiten dürfen erst fortgesetzt werden, wenn die Bauaufsichtsbehörde der Fortführung der Bauarbeiten zugestimmt hat.

- Der Bauherr hat die beabsichtigte Aufnahme der Nutzung der baulichen Anlage(n) mindestens zwei Wochen vorher anzuzeigen. § 82 Abs. 2 SächsBO. Hierfür bitte das beigefügte Formular verwenden.
  Ist im Genehmigungsverfahren der Standsicherheitsnachweis bzw. der Brandschutznachweis durch einen Prüfingenieur für Standsicherheit bzw. Brandschutz geprüft worden, so ist/sind diese/r Prüfingenieur/e zu einer Schlussabnahme einzuladen und der abschließende Prüfbericht ist mit der Anzeige der Aufnahme der Nutzung vorzulegen.
  Gemäß § 2 Abs. 3 der Sächsischen Durchführungsverordnung zur Energieeinsparverordnung (EnEV-Durchführungsverordnung - SächsEnEVDVO) ist der Energieausweis nach § 16 Abs. 1 der Verordnung über energiesparenden Wärmeschutz und energiesparende Anlagentechnik bei Gebäuden (Energieeinsparverordnung - ENEV) einschließlich der Nachweise nach EnEV mit der Anzeige der Nutzung vorzulegen, sofern der Energieausweis nicht mit dem Wärmeschutznachweis eingereicht wurde.

4.2 Wasserrecht / Abfallrecht / Altlasten

- Der Standort befindet sich innerhalb der festgesetzten Grenzen des Überschwemmungsgebietes der Elbe. Bei einem Hochwasserereignis, dessen Scheitelabfluss einem Wiederkehrintervall von 100 Jahren zugeordnet werden muss, ist von Wasserständen bis zu 0,5 m über Gelände am Standort auszugehen. Bei extremeren Hochwasserereignissen können auch größere Wassertiefen am Standort auftreten.
  Bei dem Vorhaben handelt es sich um den Umbau bzw. die Umnutzung zweier bestehender Lagerhallen, wobei Teile beider Hallen zurückgebaut werden sollen.
  Aufgrund der Lage im Überschwemmungsgebiet ist auf eine hochwasserangepasste Bauweise und Nutzung zu achten. Informationen können der Hochwasserschutzfibel des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung entnommen werden
  http://www.bmvbs.de/SharedDocs/DE/Artikel/B/hochwasserschutzfibel.html.
  Außerdem verweisen wir auf die allgemeinen Sorgfaltspflichten entsprechend § 5 WHG, wonach jede Person, die durch Hochwasser betroffen sein kann, im Rahmen des ihr Möglichen und Zumutbaren verpflichtet ist, geeignete Vorsorgemaßnahmen zum Schutz vor nachteiligen Hochwasserfolgen und zur Schadensminderung zu treffen, insbesondere ist die Nutzung von Grundstücken den möglichen nachteiligen Folgen für Mensch, Umwelt und Sachwerte durch Hochwasser anzupassen.

- Im Hinblick auf die Grundstücksentwässerung/ Niederschlagswasserbeseitigung bleibt nach Rücksprache mit dem Planer die bestehende separate Einleitung in das Hafenbecken bestehen. Eine Einbindung in die neu zu schaffende Grundstücksentwässerungsanlage des „neuen Terminals" erfolgt nicht.
  Ergeben sich ausgehend vom Vorhaben zur bestehenden Einleitung Veränderungen in Bezug auf die Einleitmenge/ angeschlossene Flächen wird eine Anpassung bestehender wasserrechtlicher Gestattungen erforderlich. Ein diesbezüglicher Antrag gemäß § 10 WHG wäre der unteren Wasserbehörde im gesonderten vorzulegen.

- Im Weiteren weisen wir darauf hin, dass bei Umgang und Lagerung wassergefährdender Stoffe (z. B. Reinigungsmittel, Lacke, Farben u. a.) eine gesonderte Anzeige gemäß § 53 SächsWG der unteren Wasserbehörde vorzulegen ist.

- Die Belästigung der Allgemeinheit bzw. der Nachbarschaft durch Staub und Lärm ist bei den Bauarbeiten zu vermeiden bzw. auf ein Mindestmaß zu beschränken. Vorsorglich wird auf eine lärmarme Bauweise hingewiesen.
  Aus Gründen des Schutzes der Nachbarschaft vor Lärmimmissionen sind die Bauarbeiten nur tagsüber außerhalb der Ruhezeiten (werktags von 7.00 bis 19.00 Uhr) durchzuführen. Weitere lärmintensive Arbeiten (Lade- und Transportarbeiten, Aufbereitung usw.) sollten ebenfalls nur in diesen Zeiträumen erfolgen. Insbesondere ist bei evtl. Nachtarbeiten auf die Einhaltung der zutreffenden Grenzwerte zu achten, wobei als Nachtzeit 20.00 Uhr bis 7.00 Uhr gilt.

Zur Vermeidung unzulässiger Geräuschemissionen sind die Forderungen der „Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm" vom 19.08.1970 einzuhalten.
Die Realisierung des Vorhabens hat so zu erfolgen, dass auch nach Abschluss dessen, jegliche Gefährdung der Allgemeinheit und Nachbarschaft ausgeschlossen wird.

- Folgende gesetzliche Regelungen sind bezüglich der Lagerung und der Entsorgung der beim Umbau anfallenden Stoffe zu beachten.
  Nach § 7 Abs. 2 und § 8 Abs. 1 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) vom 24. Februar 2012 (BGBl. I Nr. 10/2012) in der derzeit gültigen Fassung hat die Verwertung von Abfällen Vorrang vor deren Beseitigung. Eine der Art und Beschaffenheit des Abfalls entsprechende hochwertige Verwertung ist anzustreben. Abfälle zur Verwertung sind getrennt zu halten und zu behandeln. Die Verwertungswege sind auf Verlangen der Behörde durch den Bauherrn nachzuweisen (Liefer-, Über- oder Annahmebelege).

- Das Flurstück 166/28 der Gemarkung Gröba ist als Altstandort „Binnenhafen Riesa" unter der SALKA- Nr. 85200700 im Sächsischen Altlastenkataster (SALKA) eingetragen.
  Auf dem o. g. Altstandort wird ein langjähriges Grundwassermonitoring im Rahmen des Altlastenfreistellungsverfahrens durchgeführt. Deshalb ist bei der geplanten Maßnahme darauf zu achten, dass die vorhandenen Grundwassermessstellen zu schützen und zu erhalten sind.
  Sollten bei den Bauarbeiten schädliche Bodenveränderungen oder Altlasten bekannt bzw. verursacht werden, sind diese gemäß § 10 Abs. 2 Sächsisches Abfallwirtschafts- und Bodenschutzgesetz (SächsABG) vom 31. Mai 1999 (SächsGVBl. S. 261 ff.) in der derzeit gültigen Fassung unverzüglich der zuständigen Behörde (Kreisumweltamt des Landratsamtes Meißen) mitzuteilen. In diesem Fall wäre eine ingenieurtechnische Begleitung notwendig.
  Insbesondere bei Berührung oder Anschnitt von Kontaminationsherden (z. B. verdeckte Deponien, Ablagerungen unbekannter Stoffe, Mineralöllinsen, Verkippungen von Chemikalien u. a.) im Zuge von Erd- oder sonstigen Bauarbeiten sind sofort Maßnahmen zu ergreifen, die eine Gefährdung und/oder Kontaminationsverschleppung ausschließen.

4.3 Allgemeine Hinweise

- Baugenehmigungen erlöschen, wenn innerhalb von drei Jahren nach Erteilung der Genehmigung mit der Bauausführung nicht begonnen oder wenn sie länger als zwei Jahre unterbrochen worden ist. Diese Frist kann auf schriftlichen Antrag jeweils bis zu zwei Jahren verlängert werden, § 73 SächsBO.

- Die Baugenehmigung wird nach § 63 i.V.m. § 72 SächsBO im vereinfachten Verfahren erteilt.
  Die bauaufsichtliche Prüfung der Bauantragsunterlagen beschränkt sich demnach im Wesentlichen auf bauplanungsrechtliche und eingeschränkte bauordnungsrechtliche Belange sowie auf die Vollständigkeit der Bauvorlagen.
  Die Bereitstellung der technischen Dokumentation zur Bauausführung des Vorhabens liegt ausschließlich in alleiniger Verantwortung des bauvorlageberechtigten Entwurfsverfassers und des jeweiligen Fachplaners.

- Baustellenverordnung (BaustellV)
  Am 01.07.1998 ist die Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz auf Baustellen (Baustellenverordnung) in Kraft getreten, BGBl. 1998 Teil I Nr. 35 vom 18.06.1998. Damit wird der Bauherr zu verschiedenen Maßnahmen verpflichtet. Zur Vorbereitung der Maßnahme gehört:
  1. Für Baustellen, auf denen Beschäftigte mehrerer Arbeitgeber tätig werden, hat der Bauherr einen oder mehrere geeignete Koordinatoren zu bestellen.
  2. Mindestens zwei Wochen vor der Einrichtung der Baustelle ist der Landesdirektion Sachsen, Abteilung 5 -Arbeitsschutz-, 09105 Chemnitz eine Vorankündigung zu übermitteln, wenn
     - die voraussichtliche Dauer der Arbeiten mehr als 30 Arbeitstage beträgt und auf der mehr als 20 Beschäftigte gleichzeitig tätig werden oder
     - der Umfang der Arbeiten voraussichtlich 500 Personentage überschreitet.

3. Wenn auf der Baustelle Beschäftigte mehrerer Bauunternehmer tätig werden sollen und eine Vorankündigung nötig ist oder auf der Baustelle besonders gefährliche Arbeiten durchgeführt werden, muss der Koordinator vor Einrichtung der Baustelle einen Sicherheits- und Gesundheitsplan (SiGe-Plan) erstellen.

- Wir sind verpflichtet, dem Finanzamt die Erteilung der Baugenehmigung mitzuteilen.

- Neu errichtete Gebäude, der Abbruch von Gebäuden, die Änderung der Grundflächen bestehender Gebäude und die Änderung der wesentlichen Zweckbestimmung sind zur Fortführung des Liegenschaftskatasters zu erfassen. Zu diesem Zweck sind Bauvorhaben nach ihrer Durchführung gemäß dem Vermessungsgesetz i.V.m. den jeweils gültigen Katastervorschriften dem zuständigen Katasteramt anzuzeigen. Auf die Anzeige kann verzichtet werden, wenn stattdessen ein örtlich zugelassener öffentlich bestellter Vermessungsingenieur mit der Durchführung der erforderlichen Vermessungsarbeiten beauftragt wird. Die Vermessungsarbeiten sind gebührenpflichtig.
  Wir sind verpflichtet, das Staatliche Vermessungsamt von der Fertigstellung des Bauvorhabens zur Vervollständigung des Liegenschaftskatasters zu unterrichten.

- Jeder Bauherr, der zur Durchführung von Bauarbeiten Fach- oder Hilfskräfte beschäftigt oder heranzieht, ist insoweit selbst Unternehmer (§ 21 Abs. 1, §136 Abs. 3 des Siebten Buches Sozialgesetzbuch -SGB VII-). Er hat den Gegenstand und die Art der Bauarbeiten, die Zahl der dabei tätigen Personen und den Beginn der Bauarbeiten der Bauberufsgenossenschaft anzuzeigen (§ 192 Abs. 1 SGB VII). Wer dieser Pflicht vorsätzlich oder fahrlässig nicht nachkommt, begeht eine mit Geldbuße bedrohte Ordnungswidrigkeit (§ 209 Abs. 1 Nr. 8 SGB VII).
  Bitte verwenden Sie den beiliegenden Meldebogen für die gesetzliche Unfallversicherung.

- Bei der Errichtung und dem Betrieb der baulichen Anlage sind der Bauherr, Entwurfsverfasser, Unternehmer und Bauleiter im Rahmen ihres Wirkungskreises dafür verantwortlich, dass die allgemein anerkannten Regeln der Technik, die öffentlich-rechtlichen Vorschriften und die aufgrund dieser Vorschriften erlassenen Anordnungen eingehalten werden. Insbesondere sind in der jeweils geltenden Fassung zu beachten:
  a) SächsBO einschließlich der hierzu erlassenen Rechtsvorschriften,
  b) die örtlichen Bauvorschriften (Ortssatzungen),
  c) die durch öffentliche Bekanntmachung des Innenministeriums bauaufsichtlich eingeführten Technischen Baubestimmungen (DIN Vorschriften).

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder mündlich zur Niederschrift bei der Stadtverwaltung Riesa, Rathausplatz 1, 01589 Riesa einzulegen.

Nicolai
Amtsleiterin

Stadtbauamt
Untere Bauaufsicht

Große Kreisstadt Riesa

Stadtverwaltung Riesa • Rathausplatz 1 • 01589 Riesa

Sächsische Binnenhäfen Oberelbe GmbH
Heiko Loroff
Magdeburger Straße 58
01067 Dresden

Sachbearbeiter:
Frau Stock
Zimmer: 0.7
Dienstgebäude Fr.-Engels-Str. 13
Tel.: 03525 / 700-296
Fax: 03525 / 700-327
e-mail: manuela.stock@stadt-riesa.de
Datum: 05.12.2012
Aktenzeichen: BA/0066/2012
Grundstück:
Riesa, Paul-Greifzu-Str 8a
Gemarkung: Gröba
Flurstück.Nr.: 166/28

Vorhaben: Umbau Werkshof Hafen Riesa, Umnutzung der ehemaligen Lagerhallen als Werkstattbereich und Containerreparatur, Umbau Sozialgebäude für Werkstattpersonal
Bauherr: Sächsische Binnenhäfen Oberelbe GmbH, Heiko Loroff, Magdeburger Straße 58, 01067 Dresden

BAUSCHILD

Entwurfsverfasser: _____

Bauleiter: _____

Bauunternehmer (Rohbau): _____

Zimmermann: _____

Dachdecker: _____

(Es ist Sache des Bauherrn, vor Ausführungsbeginn die Namen und Anschriften zu ergänzen. Das Bauschild ist dauerhaft und von der öffentlichen Verkehrsfläche aus sichtbar anzubringen, § 11 Abs. 3 SächsBO.)

Stadtbauamt
Untere Bauaufsicht

Große Kreisstadt Riesa

Stadtverwaltung Riesa • Rathausplatz 1 • 01589 Riesa

Stadtverwaltung Riesa
Stadtbauamt - Untere Bauaufsicht
Rathausplatz 1
01589 Riesa

Sachbearbeiter:
Frau Stock
Zimmer: 0.7
Dienstgebäude Fr.-Engels-Str. 13
Tel.: 03525 / 700-296
Fax: 03525 / 700-327
e-mail: manuela.stock@stadt-riesa.de
Datum: 05.12.2012
Aktenzeichen: BA/0066/2012
Grundstück:
Riesa, Paul-Greifzu-Str 8a
Gemarkung: Gröba
Flurstück.Nr.: 166/28

Vorhaben: Umbau Werkshof Hafen Riesa, Umnutzung der ehemaligen Lagerhallen als Werkstattbereich und Containerreparatur, Umbau Sozialgebäude für Werkstattpersonal
Bauherr: Sächsische Binnenhäfen Oberelbe GmbH, Heiko Loroff, Magdeburger Straße 58, 01067 Dresden

Nach § 53 Abs. 1 Sächsische Bauordnung (SächsBO) hat der Bauherr der Bauaufsichtsbehörde die Namen und Anschriften des Bauleiters vor Baubeginn, der Fachbauleiter vor Baubeginn der entsprechenden Arbeiten mitzuteilen; die Mitteilung ist auch von den Bauleitern zu unterschreiben. Dies gilt auch bei einem Wechsel der Bauleiter.

Bauleiter nach § 56 Abs. 1 SächsBO:

Name: _____

Beruf: _____

Anschrift/Telefon: _____

Fachbauleiter nach § 56 Abs. 2 SächsBO:

Für folgende Aufgaben: _____

Name: _____

Beruf: _____

Anschrift/Telefon: _____

_____	_____	_____
Datum/Unterschrift Bauherr	Datum/Unterschrift Bauleiter	Datum/Unterschrift Fachbauleiter

Urschriftlich zurück an die Stadtverwaltung Riesa

Stadtbauamt
Untere Bauaufsicht

Große Kreisstadt Riesa

Stadtverwaltung Riesa • Rathausplatz 1 • 01589 Riesa

Stadtverwaltung Riesa
Stadtbauamt - Untere Bauaufsicht
Rathausplatz 1
01589 Riesa

Sachbearbeiter:
Frau Stock
Zimmer: 0.7
Dienstgebäude Fr.-Engels-Str. 13
Tel.: 03525 / 700-296
Fax: 03525 / 700-327
e-mail: manuela.stock@stadt-riesa.de
Datum: 05.12.2012
Aktenzeichen: BA/0066/2012
Grundstück:
Riesa, Paul-Greifzu-Str 8a
Gemarkung: Gröba
Flurstück.Nr.: 166/28

Vorhaben: Umbau Werkshof Hafen Riesa, Umnutzung der ehemaligen Lagerhallen als Werkstattbereich und Containerreparatur, Umbau Sozialgebäude für Werkstattpersonal
Bauherr: Sächsische Binnenhäfen Oberelbe GmbH, Heiko Loroff, Magdeburger Straße 58, 01067 Dresden

BAUBEGINNMITTEILUNG

Nach § 72 Abs. 8 Sächsische Bauordnung (SächsBO) hat der Bauherr den Ausführungsbeginn genehmigungsbedürftiger Vorhaben und die Wiederaufnahme der Bauarbeiten nach einer Unterbrechung von mehr als drei Monaten mindestens eine Woche vorher der Bauaufsichtsbehörde schriftlich mitzuteilen.

Mit der Ausführung des Bauvorhabens wird am _____ begonnen.

_____
Datum/Unterschrift Bauherr

_____
Datum/Unterschrift Bauleiter

Urschriftlich zurück an die Stadtverwaltung Riesa

Stadtbauamt
Untere Bauaufsicht

Große Kreisstadt Riesa

Stadtverwaltung Riesa • Rathausplatz 1 • 01589 Riesa

Stadtverwaltung Riesa
Stadtbauamt - Untere Bauaufsicht
Rathausplatz 1
01589 Riesa

Sachbearbeiter:
Frau Stock
Zimmer: 0.7
Dienstgebäude Fr.-Engels-Str. 13
Tel.: 03525 / 700-296
Fax: 03525 / 700-327
e-mail: manuela.stock@stadt-riesa.de
Datum: 05.12.2012
Aktenzeichen: BA/0066/2012
Grundstück:
Riesa, Paul-Greifzu-Str 8a
Gemarkung: Gröba
Flurstück.Nr.: 166/28

Vorhaben: Umbau Werkshof Hafen Riesa, Umnutzung der ehemaligen Lagerhallen als Werkstattbereich und Containerreparatur, Umbau Sozialgebäude für Werkstattpersonal
Bauherr: Sächsische Binnenhäfen Oberelbe GmbH, Heiko Loroff, Magdeburger Straße 58, 01067 Dresden

ANZEIGE DER FERTIGSTELLUNG DES ROHBAUS

Der Rohbau ist seit _____ fertiggestellt.

Der Rohbau ist bis zum _____ fertiggestellt.

_____
Datum/Unterschrift Bauherr

Urschriftlich zurück an die Stadtverwaltung Riesa

Stadtbauamt
Untere Bauaufsicht

Große Kreisstadt Riesa

Stadtverwaltung Riesa • Rathausplatz 1 • 01589 Riesa

Stadtverwaltung Riesa
Stadtbauamt - Untere Bauaufsicht
Rathausplatz 1
01589 Riesa

Sachbearbeiter:
Frau Stock
Zimmer: 0.7
Dienstgebäude Fr.-Engels-Str. 13
Tel.: 03525 / 700-296
Fax: 03525 / 700-327
e-mail: manuela.stock@stadt-riesa.de
Datum: 05.12.2012
Aktenzeichen: BA/0066/2012
Grundstück:
Riesa, Paul-Greifzu-Str 8a
Gemarkung: Gröba
Flurstück.Nr.: 166/28

Vorhaben: Umbau Werkshof Hafen Riesa, Umnutzung der ehemaligen Lagerhallen als Werkstattbereich und Containerreparatur, Umbau Sozialgebäude für Werkstattpersonal
Bauherr: Sächsische Binnenhäfen Oberelbe GmbH, Heiko Loroff, Magdeburger Straße 58, 01067 Dresden

ANZEIGE DER AUFNAHME DER NUTZUNG
nach § 82 Abs. 2 Sächsische Bauordnung (SächsBO)

Die Aufnahme der Nutzung erfolgt am _____.

Die Anzeige ist mindestens zwei Wochen vor der beabsichtigten Aufnahme der Nutzung an die Bauaufsichtsbehörde zu senden.

Feuerstätten dürfen erst in Betrieb genommen werden, wenn der Bezirksschornsteinfegermeister die Tauglichkeit und die sichere Benutzbarkeit der Abgasanlagen bescheinigt hat.

_____
Datum/Unterschrift des Bauherrn / Vertreters des Bauherrn

Urschriftlich zurück an die Stadtverwaltung Riesa